

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Nautikcharter Vöhringen GmbH – Vöhlinstr. 8 – 89269 Vöhringen



§ 1 Vertragsabschluss

Der Abschluss des Chartervertrages erfolgt durch die schriftliche Buchungsanmeldung des Charterers und die schriftliche Bestätigung des Vercharterers. Weicht die Bestätigung von der Anmeldung ab, so liegt darin ein neues Vertragsangebot, an welches der Vercharterer 5 Tage gebunden ist. In dieser Zeit muss der Charterer dieses Angebot annehmen, andernfalls liegt kein gültiger Chartervertrag vor.

Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung des Vercharterers. Nebenabreden und Zusatzwünsche müssen in den Chartervertrag aufgenommen werden.

§ 2 Zahlung der Chartergebühr

Die Zahlung der Charter muss per Überweisung erfolgen. Nach Zahlungseingang erfolgt eine Bestätigung durch den Vercharterer.

Liegt der Check-in bis 60 Tage nach Buchungsbestätigung, erfolgt die Überweisung des kompletten Charterpreises. Liegt der Check-in über 60 Tage nach Buchungsbestätigung, erfolgt die Überweisung von 50% des Charterpreises. Die restlichen 50% erfolgen dann als Überweisung 60 Tage vor Check-in.

§ 3 Kündigung, Vertragsrücktritt

Kommt der Charterer seiner Zahlungsverpflichtung zu den festgelegten Zahlungsterminen nicht nach, kann der Vercharterer die Leistung verweigern. Einer Mahnung bedarf es nicht. Falls der Zahlungseingang nicht fristgerecht erfolgt, ist der Vercharterer berechtigt, ohne vorherige Ankündigung die Yacht anderweitig zu verchartern.

Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare und außergewöhnliche Umstände wie Krieg, Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen berechtigen beide Teile zur Kündigung. Hochwasser, Trockenheit oder ähnliche Gründe berechtigen nicht zur Kündigung.

Kann der Charterer die Charter nicht antreten, so hat er unverzüglich den Vercharterer zu informieren. Gelingt eine Ersatzcharter, so hat der Charterer nur die entstandenen Kosten zu zahlen. Soweit bereits darüber hinausgehende Zahlungen geleistet wurden, werden diese zurückerstattet. Gelingt keine geeignete Ersatzcharter, hat der Charterer die vollen Chartergebühren zu zahlen. Der Vercharterer empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

§ 4 Kautions

Bei Übernahme der Yacht ist die Kautions in bar oder durch Kreditkarte zu hinterlegen und wird bei zeitgerechter und ordnungsgemäßer Rückgabe der Yacht zurückerstattet. Für verlorene oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände können vom Vercharterer die tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten von der Kautions einbehalten werden.

Bei Beschädigungen, deren Höhe am Tag der Rückgabe nicht feststellbar ist, wird die gesamte Kautions solange einbehalten, bis die Schadenfeststellungen abgeschlossen sind und feststeht, dass den Charterer keine Ersatzpflicht trifft. Andernfalls erfolgt Rechnungsstellung und Abrechnung nach Behebung des Schadens.

§ 5 Versicherung

Es besteht eine Vollkaskoversicherung für die Yacht sowie die Charterausrüstung.

Persönliches Eigentum des Charterers und der Crew unterliegen nicht dem Versicherungsschutz - auch Aussenborder, Beiboote, Spinnaker, etc. sind nicht versichert.

Die Versicherung deckt nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Die Versicherungen haben eine Selbstbeteiligung in Höhe der gezahlten Kautions, die der Charterer bei jedem Schadensereignis trägt. Die Versicherungsbedingungen des Versicherungsunternehmens sind Bestandteil dieses Chartervertrages.

Der Charterer haftet für alle von der Versicherung nicht ersetzten Schäden, sofern eigenes Verschulden oder ein Verschulden von Mitgliedern der Crew gegeben ist. Die Haftung erstreckt sich auch auf leichte Fahrlässigkeit.

Die Versicherung haftet nicht bei Unfällen von an Bord befindlichen Personen. Ansprüche aus Schäden, die dem Charterer oder der Crew während der Nutzung durch das Boot oder das Zubehör oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind ausgeschlossen.

§ 6 Chartergebiet

Das Chartergebiet und die Fahrtgrenzen sind im Chartervertrag vereinbart. Dieses Revier darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Vercharterers überschritten werden.

§ 7 Befähigungen

Der Charterer erklärt ausdrücklich, dass er oder der aufgeführte Schiffsführer über alle seemännischen Kenntnisse verfügt, die zum Führen eines Schiffes im Chartergebiet erforderlich sind.

Der Charterer wird darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens befugt sind, die vorstehenden Angaben im Falle eines Schadensereignisses zu überprüfen. Fehlerhafte Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, dann haftet der Charterer in vollem Umfang.

In bestimmten Revieren ist es notwendig, dass der Charterer rechtzeitig vor Törnbeginn Führerschein- und Passkopien, Crewlisten etc. dem Vercharterer zusendet. Der Vercharterer trägt keine Verantwortung, wenn diese Unterlagen nicht rechtzeitig eingehen und der Charterer nicht oder verspätet auslaufen kann.

Der Charterer oder Schiffsführer hat sich vor Antritt eines Törns die notwendigen Revierkenntnisse durch Studium der Seekarten, Handbücher usw. zu verschaffen. Er haftet für Navigationsfehler.

Der Charterer wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Vorschriften die Inbetriebnahme der ggf. an Bord vorhandenen Funkanlage nur dann zulässig ist, wenn der Charterer oder ein Crewmitglied über das entsprechende amtliche Funksprechzeugnis verfügt.

Der Charterer verpflichtet sich zur Einhaltung der vorgenannten gesetzlichen Vorgaben durch sich und die gesamte Crew und übernimmt persönlich die Haftung bei Verstößen gegenüber der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. Die Benutzung der Funkanlage in Seenotfällen bleibt davon unberührt.

§ 8 Nutzung

Nach der Übergabe durch den Vercharterer kann die Yacht im üblichen Rahmen genutzt werden. Alle Verbrauchsstoffe wie Diesel, Benzin, Öl, Gas, Petroleum und Trockenbatterien gehen zu Lasten des Charterers und werden nach Abschluss der Reise gesondert berechnet.

Der Ölstand und der Kühlwasserstand des Motors sind täglich zu überprüfen. Die Temperaturanzeige des Motors muss bei Betrieb laufend überwacht werden. Schäden, die durch Trockenlaufen des Motors oder Überhitzung entstehen, sind nicht versichert und gehen zu Lasten des Charterers. Bei Schräglage über 10 Grad Krängung darf der Motor nicht benutzt werden.

Die Segel sind bei Übernahme zu prüfen. Nachträglich festgestellte Schäden hat der Charterer zu ersetzen, es wird vermutet, dass die Segel in einem einwandfreien Zustand übergeben worden sind, weil andernfalls Schadensfeststellungen nicht möglich sind.

Offensichtliche Verschleißschäden wie ausgerissene Nähte, etc. gehen jedoch zu Lasten des Vercharterers.

Der Charterer verpflichtet sich:

- » das Schiff im Sinne einer verantwortungsbewussten Führung zu handhaben und sich in jeder Situation so zu verhalten, als ob das Schiff sein eigenes wäre
- » die Yacht nur mit Bootsschuhen zu betreten
- » nur unter Maschine in Häfen ein- und auszulaufen
- » Nachfahrten nicht bzw. nur mit besonderer Vorsicht vorzunehmen, wenn der Charterer oder ein Crewmitglied über ausreichende Erfahrung verfügt. In einigen Seegebieten sind Nachfahren verboten, hierauf wird im Chartervertrag gesondert hingewiesen.
- » bei Ankündigung gefährlicher Wetter- und Seeverhältnissen (Wind ab Stärke 7 Bft.) den Hafen nicht zu verlassen/aufzusuchen

- » keine Veränderungen am Schiff oder an der Ausrüstung vorzunehmen
- » nicht mit mehr Personen zu belegen, die in der Crewliste angegeben sind (gilt auch für Kinder) und nicht mit mehr Personen, als für die Yacht zugelassen sind
- » den Törn so zu planen, dass auch bei schwierigen Wetter- und Seeverhältnissen eine zeitgerechte Rückkehr möglich ist
- » das Schiff nicht an Dritte weiterzugeben oder zu vermieten
- » keine undeklarierten zollpflichtigen Waren oder gefährlichen Güter an Bord zu führen
- » keine Wett- und Regattafahrten zu bestreiten
- » die Yacht nur im Notfall mit eigener Trosse schleppen zu lassen; die Verwendung von Stahltrossen ist strikt untersagt
- » die An- und Abmeldung beim Hafenskapitän vorzunehmen, die Hafengebühren zu entrichten und die gesetzlichen Bestimmungen der Gastländer zu beachten
- » das Logbuch ordnungsgemäß zu führen und an Bord zu belassen
- » keine Tiere mit an Bord zu nehmen
- » keine gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben
- » die anfallenden Reinigungs- und Wartungsarbeiten und Kontrollen durchzuführen und im Logbuch einzutragen.

§ 9 Verpflichtung im Schadenfall und Haftung

Der Charterer ist verpflichtet, jeden Schaden der Yacht oder der Ausrüstung, dessen Schadenssumme einen Betrag von EUR 150 übersteigt oder der zur Seeuntauglichkeit der Yacht führt, unverzüglich dem Vercharterer anzuzeigen.

Tritt nach Übernahme des Schiffes durch den Charterer während der Charterzeit ein Schaden ein, der geeignet ist, die Fahrt ganz oder teilweise unmöglich zu machen, so hat der Charterer keinerlei Ansprüche gegen den Vercharterer, wenn es sich um einen Fall höherer Gewalt (insbesondere Witterungseinflüsse) oder um Drittverschulden handelt.

Liegt ein Verschleißschaden oder ein sonstiger bei Übernahme durch den Charterer nicht erkannter Schaden an Rumpf, Takelage oder Maschine vor, so hat der Charterer Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Chartergebühr für die Tage, die die Yacht nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche (insbesondere Reise-, Übernachtungskosten, Schmerzensgeld, Ersatz für entgangene Urlaubstage u.ä.) sind ausgeschlossen.

Bei allen sonstigen Schäden veranlasst der Charterer unverzüglich die Schadensbehebung. Soweit es sich nur um normalen Verschleiß handelt, werden die Ausgaben vom Vercharterer bei Vorlage einer Rechnung erstattet.

§10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Neu-Ulm.